

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1914)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dass, wenn der Schreiber des Artikels auch den Rang eines Offiziers bekleiden mag, er doch nicht in seiner dienstlichen Stellung als Offizier den Artikel geschrieben hat, sondern lediglich als Privatmann.

Gestützt auf diese Ausführungen glauben wir diese Angelegenheit als erledigt betrachten zu dürfen.

Schweizerisches Militärdepartement:
sig. Camille Decoppet.“

* * *

Wohlthuend berührt in der Antwort des Militärdepartements dessen Versicherung, es habe „von jeher den Standpunkt eingenommen“, dass den Teilnehmern an den Vorunterrichtskursen die Gelegenheit gegeben werde, den Gottesdienst zu besuchen; einmal wenigstens hat es nach seiner Aussage im Jahre 1912 diesen Grundsatz auch durch die Tat geschützt. Der „Solothurner Anzeiger“ teilt zwar dem gegenüber mit, dass nach einer Statistik eines Solothurner Pfarrers im Kanton Solothurn in einer Reihe von Gemeinden nicht einmal dieser Mindestforderung Rechnung getragen wurde. Das Verfehlen vom Jahre 1912 soll aber das einzige sein, das dem Militärdepartement zur Kenntnis kam. Wie man aus der letzten Militärdebatte im Nationalrat vernahm, erstreckt sich die Vorsorge der Behörden im Uebrigen selbst auf die Schuhnägel der Soldaten. Es könnte doch wohl den religiösen Bedürfnissen unserer Soldaten wenigstens dieselbe Aufmerksamkeit geschenkt werden, wie — den Schuhnägeln.

Das Militärdepartement glaubt ferner festgestellt zu haben, dass die leitenden Organe der Vorunterrichts-sektionen vom Thal-Gäu und Dornach-Thierstein keine Verantwortlichkeit tragen für den bekannten Artikel im „Solothurner Tagblatt“, der die Soldaten, die ihre Gottesdienstpflicht mit dem Vorunterricht in Einklang bringen wollen, als schlechte Soldaten beschimpfte. Das Militärdepartement betrachtet also offenbar jenen Artikel, wäre er von Offizieren in dienstlicher Stellung geschrieben, als strafbar und als unvereinbar mit militärischer Ehre und Pflicht. Herr Oberleutnant Bloch, Redaktor des „Solothurner Tagblatt“, der den Artikel verfasste, ist durch dieses Urteil moralisch gerichtet.

Wie in seiner Antwort auf die Motu proprio-Eingabe der Solothurner Regierung, so vermeidet es der Bundesrat hier wieder, mit den radikalen Solothurnern auf dasselbe Niveau gestellt zu werden. Das Militärdepartement unterscheidet auch zwischen Privat- und Amtsperson, eine Unterscheidung, die den radikalen Machthabern im Ackermann-Handel völlig fremd war.

Warum eine Verlegung des militärischen Vorunterrichtes auf den Nachmittag nicht möglich ist, wodurch Gewissenskonflikte vermieden und die Eingabe der katholischen Jünglingsvereine, zum Teil wenigstens, berücksichtigt worden wäre, ist nicht einzusehen. Das Militärdepartement lässt diese Lösung ganz ausser Auge.

Dass bei „normalem Verlauf der Uebung“ der Besuch des Gottesdienstes in Airolo möglich gewesen wäre, war ebenfalls nicht sicher. Um 10 Uhr wäre die Truppe nach der offiziellen Berechnung bei „normalem Verlauf“ in Airolo angelangt und direkt vom Marsche hätte

man wohl nicht in die Kirche abschwenken können. Vielleicht trägt also doch noch etwas anderes als das „anormale“ Schneegestöber die Schuld, nämlich die bei radikalen Solothurnern normale Intoleranz. — Im bundesrätlichen Schreiben wird sodann bemerkt: „Im Gegensatz zu der diesbezüglichen Bemerkung in Ihrer Eingabe müssen wir gestützt auf die gemachten Erhebungen feststellen, dass von den Leitern dieser Ausmärsche in keiner Weise Versprechungen betreffend Abhaltung oder Besuch eines Gottesdienstes gemacht worden sind.“ Ein solches Versprechen wäre doch nur im Einklang gestanden mit dem Standpunkt, den das Militärdepartement „von jeher“ eingenommen haben will. Wir haben aber die Eingabe aufmerksam durchgelesen, konnten jedoch in ihr von einer „diesbezüglichen Bemerkung“ nirgends eine Spur entdecken.

Schon im Schreiben des Bundesrates in Sachen des Motu proprio über die Anklage von Geistlichen war eine „wörtlich“ genaue deutsche Uebersetzung des lateinischen Urtextes gegeben worden, um Objektivität und Wissenschaftlichkeit zu markieren, die nichts weniger als fehlerfrei war und in der selbst Worte angeführt und „übersetzt“ waren, die im Urtexte nicht zu finden sind (s. „Kirchenzeitung“ 1912, S. 430). So auch in dieser Antwort des Bundesrates; und doch kann hier das Latein nicht ausgegangen sein, da es sich um eine Eingabe in einer schweizerischen Landessprache handelt. „Catholica non leguntur“ scheint nicht nur von der katholischen Literatur zu gelten, sondern auch von Rechts-Eingaben katholischer Eidgenossen an die eidgenössischen Departemente.

V. v. E.



Pastoral aus Brevier und Missale.

Evangelium vom Hauptmann.

Verkehr mit der Männerwelt.

1. Jesus berücksichtigte bei seinen Predigten ganz besonders die Bedürfnisse der Männerwelt. Und du? Auch seine unvergleichliche Eigenart — zog die Männer an. Kleinlichkeit stösst die Männer ab. Zeige das Kleinste, das scheinbar Peripherische im Lichte Christi, im Lichte eines grossen Dogmas, als sonnenhelle Folgerung aus einem hohen Gesetz. Beleuchte die species durch das höhere genus! Vergleiche die Bergpredigt. — Sentimentalität stösst die Männer ab. Gemütsgriffenheit ist aber des Predigers herrlichste Gabe. Es ist eine hohle Phrase: das Gemüt überlassen wir den Weibern. Aber das Gemüt muss von — der Dogmatik, von der Heiligen Schrift durchleuchtet werden. Gemüt ist das Ergriffensein des ganzen Menschen. Es gibt aber keine echte Gemütsbewegung ohne leuchtende Gedanken. Der Predigtstoff und die Predigtabsicht sind Königinnen. — Sentimental klingender Vortrag mit dem Halbtonfall — oder der Halbtonsteigerung am Ende, gibt den Männern auf die Nerven.

Zu der oben genannten Beleuchtung der species durch das Genus ein Beispiel! Zeige den Ablass als Tat Christi, die er zum ersten Male dem Schächer am Kreuze gespendet hat, die er durch seine fortlebenden Verdienste immer wieder in der Kirche spendet. Zeige das Ablassgewinnen als — religiös-sittliche Tat ersten Ranges, bei der man sich von jeder auch der kleinsten Sünde befreien muss,

wenn man des vollkommenen Ablasses der Sündenstrafen teilhaftig werden will. Das höhere Genus, mit dem du die Sache beleuchtest, ist hier: Tat Christi — grosse religiös-sittliche Tat!

2. Jesus übte den Privatverkehr mit den Männern — mittelbar — unmittelbar, in der Not des Lebens, auf Höhepunkten des Lebens. Lies betrachtend das Evangelium des III. Sonntags der Epiphaniezeit. Der grollende Seelsorger, der irgend einen Laien oder katholischen Führer eine Meinungsverschiedenheit fühlen lässt, ihn lange kalt behandelt, mit ihm Zwischenspiele treibt — gleicht launisch spielenden — Buben — nicht Christo.

3. Jesus schlug mit seinem Hirtenstab leise anklopfend an Seelentore nahe und fern stehender Laien. Der Pfarrer beklagt sich über die Teilnahmslosigkeit mancher Laien. Der vertrauliche Verkehr, die Vertrauensmännerversammlung, schlägt oft mit dem Mosesstab an Felsen an und es sprudeln Wasser. Oft sind Wasserquellen verborgen, wo es der Seelsorger nicht vermutet. Ein für Ferne stehende berechnetes Seelsorgerwort hat schon manche Pforte geöffnet.

4. Männer sind grossen religiösen Gedanken zugänglich. Der Hauptmann von Kapharnaum betrachtet Jesus als den Oberkommandanten des Himmels und der Erde, dessen einzigem leisesten Wortbefehl alles unweigerlich zu gehorchen hat. Findet er selbst in mittlerer militärischer Stellung nach abwärts sofort Gehorsam — wie gebührt dann der Gehorsam dem Kommando Christi.

5. Im Manne liegt ein geheimnisvoller Zug für das Ganze, das Volle. Entrolle dem Mann den ganzen Katholizismus, die Kirche in ihrer ganzen Grösse, mit dem ganzen Licht ihrer Dogmatik, Moral, Pragmatik, Aszetik, mit ihrem Recht, ihrer Freiheit, ihrer Liebe, ihrer Anpassungsfähigkeit ohne Verrat. Verkürze nichts! Umwölke nichts! Beweise mit dem ganzen Aufwand deiner Talente, Kräfte, Gaben, Persönlichkeit die magna charta, die sie in den Schlüssen der Evangelien von Jesus empfing. Wir brauchen Männer, nicht Memmen, nicht Zweiselige, nicht Doppelkniehinker, nicht Wirtshausprotzen, die aus Furcht vor ihrem Kegelklub-Bann kein katholisches Bekenntnis wagen.

6. Gerechtigkeit ist des Mannes Knochengengerüst. Jüngst sagte mir ein Freund anlässlich der Bankkrisen: — es fehlen vielen Leuten, auch gläubigen — die natürlichen Tugenden. Ich verbesserte theologisch: — ja die sittlichen, natürlichen Grundtugenden, die im begnadeten Christen von selbst wieder übernatürlich werden. Es liegt viel Wahrheit in dem Worte.

Gewissensforschungsspiegel für Katecheten und Prediger

1. Wie Sorge ich bewusst dafür: dass keines meiner Kinder — ein Verbrecher wird? Verstehe ich's, ab und zu im Moralunterricht einen Seelen- (nicht Schimpf-) ton anzuschlagen — der das innerste Mark der Buben angreift, erschüttert. . . . Oder verbreite ich um mich Katechismus-Geschwätz — wie Alban Stolz einmal sagt? Bin ich ein Tautologien-Drescher? Ein Katechismus-Verwässerer? Eine didaktische Gipsmühle, deren Schwerstaub hoch auf den Blättern der Jugendbäume sich ablagert, die mich umstehen? Trifft mich der Sarkasmus: „Einst nahm der Mann das Kind und zogs zu sich hinauf — nun beugen sich herab zu dem Kindelein — unsere pädagogischen Männlein? Versuche ich ernst, zu heiliger Selbstverleugnung zu erziehen? Wann habe ich das letzte Mal an aus dem Jugendleben gegriffenen Fällen die leuchtende Schönheit der Selbstverleugnung gezeigt?

2. Ist meine Lehre über das 7. Gebot in eine blosse öde Sündenaufzählerei ausgeartet? Nimm und lies — Alban Stolz: Erziehungskunst, Kapitel Gerechtigkeit.

A. M.



Verletzung des Artikels 27 der Bundesverfassung.

Ein Zürcher Volksschullehrer hat sich erlaubt, in seiner Klasse, der auch katholische Schüler angehören, an die Wandtafel u. a. den Thesensatz Zwinglis zu schreiben: „Wer sagt, Priester können Sünden vergeben, der entzieht Gott die schuldige Ehre und treibt Abgötterei.“* Als ein katholischer Religionslehrer, H. H. Vikar Bruhin, bei diesem Volkserzieher deswegen in sehr anständiger Form vorstellig würde, liess er den Satz noch wochenlang stehen. Der „Protestant“ aber bezeichnete das Vorgehen des Geistlichen als konfessionelle Brandstiftung und als einen unverfrorenen Eingriff in den Unterricht an der zürcherischen Volksschule und gab das Zeichen zu einem allgemeinen Kulturkampfe in der liberalen und sozialistischen Presse Zürichs. Die „Zürcher Nachrichten“ haben den Angriff mit Bravour zurückgeschlagen. — Die „Oltener Nachrichten“ (Nr. 12) werfen in einem energischen Leiter im Anschluss daran die Schulbücherfrage wieder auf und machen folgende beachtenswerte Anregung: „Wie wäre das, wenn die kathol. Familienväter sich einmal zu einem gemeinsamen Schritte aufräfften, um die Angelegenheit, wenn nötig, durch den ganzen Instanzenweg hinauf zu verfolgen und vor der höchsten Landesbehörde feststellen zu lassen, ob Verstösse gegen Art. 27 der Bundesverfassung bloss deshalb erlaubt seien, weil die Verletzten „nur Katholiken“ sind; ob wir es uns in radikal regierten Kantonen in einem fort gefallen lassen müssen, dass staatliche Lehrmittel offen und ungescheut katholische Glaubenslehren als menschlichen Humbug verhöhnen!“

Wir möchten noch einem anderen Gedanken Raum geben: Wäre es, nicht in erster Linie noch vor den Familienvätern an den Landesvätern, d. h. an der katholischen Fraktion, einmal in einer energischen Aktion die durch die Bundesverfassung garantierten Rechte des katholischen Volkes zu vertreten, das sie vor allem zu diesem Zwecke nach Bern sendet? — In den Parteigrundsätzen der schweizerischen konservativen Volkspartei stehen u. a. folgende Programmsätze verzeichnet: „Sie (die konservative Volkspartei), will das Recht und die Freiheit der katholischen Kirche, wie die bürgerliche Gleichberechtigung der Konfessionen gewahrt wissen.“ . . . „Sie will die christlichen Grundlagen des öffentlichen Erziehungswesens erhalten wissen und wird sie schützen und fördern.“

V. v. E.

* Auf eine Widerlegung des Satzes näher einzutreten, erübrigt sich. Wer sagt, Priester können Sünden vergeben als Menschen, losgelöst von Christus und Gott, der treibt freilich Abgötterei. Nie hat aber die Kirche das gelehrt. Das weiss jedes katholische Kind, welches das Beichtgebetlein auswendig gelernt hat: „Ich . . . klage mich an, vor Gott dem Allmächtigen und Ihnen, hochwürdiger Priester, an Gottes statt“ . . .



Zur neuesten Literatur über Urgeschichte.

Eine Orientierung über neuere paläontologisch-anthropologische Fragen.

(Fortsetzung — s. K. Z. 1913 Nr. 52.)

Folgende Uebersicht über die Perioden der geologischen und vorgeschichtlichen Vergangenheit mit den darin enthaltenen Spuren von Lebewesen — nach Obermaier, S. 13, 332, 439, 476, und Killermann, Urgesch. des Menschen, S. 257 — möge wenigstens zu einer elementaren Orientierung einige Anhaltspunkte bieten.

- I. *Archaische Epoche*: Ohne Spuren von Lebewesen.
- II. *Primär-Epoche* (erdgeschichtliches Altertum):
 - a. Cambrium: Erste erwiesene Lebewesen.
 - b. Silur: Ungeheure Kryptogamenwälder.
 - c. Carbon: Erste Amphibien und Reptilien.
- III. *Sekundär-Epoche* (Mesozoicum):
 - a. Trias: } Entwicklungsreich der grossen Meeres-
 - b. Jura: } und Landreptilien (Saurier).
 - c. Kreide: Erste Säugetiere.
- IV. *Tertiär-Epoche*:
 - a. Eocän.
 - b. Oligocän.
 - c. Miocän.
 - d. Pliocän.
- V. *Eiszeitalter* (Diluvium):
 1. Eiszeit (Günz-Zeit).
 1. Zwischeneiszeit: Ohne menschliche Spuren.
 2. Eiszeit (Mindel-Zeit).
 2. Zwischeneiszeit: Aeltester beim Dorfe Mauer bei Heidelberg 1907 entdeckter Menschenrest (Unterkiefer?)
 3. Eiszeit (Riss-Zeit).
 3. Zwischeneiszeit: „Erste sichere industrielle Zeugnisse des Menschen“ (Oberm. S. 113): Faustbeile aus Feuerstein. Nach dem klassischen Fundort Chelles östlich von Paris wird diese Kulturstufe „Chelléen“ genannt. Ueber dieser lagert das nach dem Fundort Saint-Acheul bei Amiens benannte „Acheuléen“ und das über die 4. Eiszeit ragende „Moustérien“ (Le Moustier im Vezèretale in der Dordogne. Homo musteriensis Hauseri.) Diese 3 ältesten Perioden Chelléen, Acheuléen und Moustérien werden zusammengefasst als Alt-Paläolithikum (ältere Steinzeit).
 4. Eiszeit (Würm-Zeit)

Nacheiszeit mit dem Jung-Paläolithikum (jüngere Steinzeit) mit folgenden ebenfalls nach französischen Fundorten benannten Epochen:

 - a. Das „Aurignacéen“, (welches namentlich der französische Geistliche und berühmte Vertreter der Urgeschichte Breuil, Mitarbeiter von Obermaier, in Aurignac in Südfrankreich nachwies. Aurignaciengräber von Grimaldi bei Mentone und von Cro-Magnon im obgenannten Vezèretale).
 - b. Das „Solutréen“ (Solutré bei Maçon).
 - c. Das „Magdalénien“ (Magdalengrotte in der Dordogne. Blütezeit der Umrisszeichnungen und der Knochennadelmanufaktur, überhaupt höchste Kulturblüte des Eiszeitalters. Da in dieser Zeit die Besiedelung der Schweiz von Frankreich aus erfolgt sein mag, daher Magdalénienstationen in der Schweiz: Kesslerloch bei Thalingen, Schweizerbild bei Schaffhausen, Freudentaler Höhle nördlich davon).

Die Menschen- bzw. Schädelreste der obigen jungpaläolithischen Stufen werden unter dem Sammelnamen der Rasse von Cro-Magnon vereint, während die Schädelreste der ältern Steinzeit als Neandertalrasse

zusammengefasst werden nach den im sogenannten Neandertal zwischen Düsseldorf und Elberfeld gefundenen, der 4. Eiszeit (kaltes Moustérien) zugewiesenen Menschenresten.

VI. *Alluvium* (geol. Gegenwart).

Während schon im Jung-Paläolithikum die alpinen Gletscher bereits im vollen Rückzug in das Innere der Hochgebirge begriffen waren, geht am Schluss des Magdalénien, also am Ende des Eiszeitalters, das kalte Steppenklima zum gemässigten Waldklima der Gegenwart über: Es ist die sogenannte Hirsch-Zeit — Azylien, wo der Hirsch als König der Wälder an die Stelle der glazialen Tierwelt getreten, die eine Brücke bildet zum

A. *Neolithikum* (jüngere Steinzeit).

Dieses zerfällt:

1. Frühneolithische Stufen;
2. Vollneolithische Stufen (seit ca. 6000 vor Chr.)
3. Spätneolithische und Kupfer-Zeit.

B. *Bronzezeit*.

Orient: ca. 4000—1800 vor Chr.
Europa: ca. 2000—1000 vor Chr.

C. *Eiszeit*.

a. Hallstatt-Periode.

Orient: 1800—1000 vor Chr.
Europa: 1000—500 vor Chr.

b. La Tène-Periode.

Europa: 500 vor Chr. bis Römerzeit.

Um das relative Alter der in obigen Kulturschichten enthaltenen Menschenreste und menschlichen Tätigkeitspuren herauszufinden, sind die Anthropologen angewiesen zunächst auf die in der gleichen Schicht mit eingeschlossene fossile Tier- und Pflanzenwelt, welche mit dem gleichzeitigen Menschen vergesellschaftet war und deren Schichtenzugehörigkeit man kennt (Mammut, Renntier, Höhlenbär, Wildpferd etc.) Die fortgeschrittene quartäre Flora- und Faunenforschung ist in der Tat der Anthropologie wesentlich zu gute gekommen. Die Anthropologie hat dann besonders Rücksicht zu nehmen auf die Schichtenfolge, die auf dem Funde lagern. Die Wissenschaft der Schichten- oder „Stufenübereinanderlagerungen“ hat in letzter Zeit ungeahnte, klärende Fortschritte zu verzeichnen. Es ist vor allem die Geologie und Paläontologie der Eiszeit das Rüstzeug des Anthropologen, — jener Zeit, wo riesige Gletscher hingezogen sind über das Antlitz von Europa und da Furchen gerissen und Moränen (Hügel) -Wälle aufgehäuft. Die Grosszahl der Geologen nimmt mehrere Vorstösse des Eises an, von Perioden starker Abschmelzung unterbrochen.

Dieses geol.-päl. Rüstzeug und all obige Fortschritte sind ganz und gar unzulänglich, um für das Alter der Menschheit einen auch nur einigermaßen zuverlässigen Masstab zu bekommen. Eklatanter als durch die krasse Uneinigkeit in bezüglichen Angaben gerade in der neuesten Literatur über Urgeschichte könnte die Unzulänglichkeit nicht bewiesen werden. Mein Ausdruck in der „Kirchenzeitung“ 1912 Nr. 48 „Humbug“ für die ungeheuerlichen Zahlen für das Alter der Menschheit in mancher naturwissenschaftlichen Volksbücherei hat einem Widerspruch gerufen. Hören wir nun, was Obermaier S. 333 sagt: — dass die gewaltigen Abweichungen in den vielen Angaben für das Alter des Ureuropäers zur Genüge besagen, wie wenig es bisher der Forscher-

welt möglich war, sich hierüber auch nur einigermaßen zu einigen, — dass vielfach speziell in populären Schriften Tendenz und augenscheinliche Uebertreibungssucht zugrunde liegen. So Obermaier.

Wenn nun auch Obermaier die unglaublich hohen Zahlen seines Lehrers Prof. Penck erheblich reduziert hat, so verblüffen doch seine „mindestens 50,000 Jahre“ für das Alter des europäischen Paläolithmenschen und seine 100,000 Jahre seit dem ersten Auftreten des Menschen in Europa, welche letztere Zahl er wohl lediglich wegen dem Fossil von Mauer annimmt, weil dieses wenigstens in die vorletzte Zwischeneiszeit zurückzudatieren sei, also mit Rücksicht auf die den einzelnen Eis- und Zwischeneiszeiten zugeschriebene Zeitdauer.

Wenn es aber nur eine Eiszeit gab und nicht 4 und die 3 Zwischeneiszeiten dann gar nicht existierten, für welche die Forscher ihre Hunderttausende von Jahren ausklügelten? So kämpft z. B., nach den Angaben in Nr. 8 der „Kirchenzeitung“ 1913, Geinitz schon lange für die Einheitlichkeit der ganzen Vereisung und er hat hierin verschiedene neuere Forscher für sich, wie Eckardt und P. Aigner. — Ja dann fällt das besagte hohe Alter des Ureuropäers zusammen wie ein Kartenhaus, zumal dessen Verteidiger mit ihren Schätzungen so ungeheuer divergieren. — Allerdings sagt kein geringerer als Obermaier in den „Hist.-pol. Blättern“ 1913, I. Heft, S. 48, „dass auf Grund der Ergebnisse der modernen, vertieften Spezialforschung heute kein irgendwie berechtigter Zweifel mehr darüber bestehen kann, dass die Diluvialperiode sich in eine Anzahl kalter Eiszeiten gliedert, zwischen die sich warme Zwischenzeiten einschalten.“ —

Dr. **Ferdinand Birkner**, ausserordentlicher Professor der Anthropologie an der Universität München, ein hochgeschätzter Jünger und Mitarbeiter des Altmeisters Joh. Ranke, Verfasser des soeben erscheinenden II. Bandes im Sammelwerk „Der Mensch aller Zeiten“, der sich dem I. Band „Der Mensch der Vorzeit“ von Obermaier anschliesst¹, spricht sich in dieser Frage schon wieder zurückhaltender aus. Er behandelt S. 303 ff „Die ältesten Reste des Menschen“, näherhin S. 310 ff die Schädelreste der Neandertalrasse, S. 326 ff der Cromagnonrasse. Birkner schreibt S. 308 in Uebereinstimmung mit Dr. Baum: „Diese Einteilung des Quartärs in 4 Eiszeiten und 3 Zwischeneiszeiten... hat nicht allgemeine Anerkennung gefunden. Den von Penck und Brückner vorgebrachten Gründen für ihre Einteilung wird von manchen Forschern die allgemeine Gültigkeit abgesprochen.“

Es zeugt zudem von kläglicher Unsicherheit, wenn allererste Forscher, wie Penck und Obermaier mit dem bestbekanntesten Prof. Boule in Paris, die ältesten sicheren Kulturreste des Chelléen nicht der gleichen Zwischeneiszeit zuweisen und auch in dieser für die Altersbestimmung der Menschheit doch fundamentalen Frage also um Jahrhunderttausende (!) von Jahren uneinig sind; — uneinig auch darin, ob der

hiebei in Betracht kommende Löss² interglazial (Penck; Brückner, Jos. Bayer), postglazial (Obermaier, E. v. Roken) oder glazial (Wieggers) sei. Wie widersprechen sich da diese allerneuesten Forscher?! — — —

So viel dürften diese Paläontologen und Anthropologen zugestehen, dass die grosse anthropologische Frage nach dem Alter der Menschheit noch lange nicht spruchreif ist.

(Fortsetzung folgt.)



Preces in fine Missae.

Zum Dekrete vom 20. Juni 1913 („Kirchenzeitung“ 1913, S. 414), durch welches gestattet wurde, die Gebete nach der heiligen Messe unter gewissen Bedingungen wegzulassen, mögen einige Bemerkungen gestattet sein.

Das Decretum 3697 ad VII (nicht III) erklärt die Konventmesse des Kapuzinerordens, welche ohne Gesang zelebriert wird, als *solemnis*, was nebst andern zur Folge habe, dass die von Leo XIII. vorgeschriebenen *preces in fine Missae* wegzulassen seien. Auf seitherige, auch von anderer Seite gestellte Anfragen betreff dieser Gebete nach stillen Konventmessen ist von der Ritenkongregation auf dieses Dekret verwiesen worden.

Das Decretum 4271 ad II bestimmt, dass das eben erwähnte Dekret auch auf die *Votivmesse de ss. Corde Jesu* angewendet werden kann, welche am Monatsfreitag mit den Privilegien *Missae solemnis pro re gravi* vielerorts gefeiert wird. — Es hat bekanntlich Leo XIII. am 28. Juni 1889 erlaubt, dass in allen Kirchen und Oratorien, in welchen — *approbante loci Ordinario* — am Morgen des ersten Freitags eines jeden Monats besondere Andachten zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu abgehalten werden, eine *Votivmesse de Sacro Corde Jesu* beigefügt werden darf. Ausgenommen sind die Feste des Herrn, also auch *Lichtmess* und *Dedicatio ecclesiarum*, die Feste *primae classis*, die privilegierten Ferien, *Vigilien* und *Oktaven*. In verschiedenen *Direktorien*, z. B. für Basel, sind die Tage angegeben, an welchen die *Votivmesse* gestattet ist. Auch gestattete Pius X. am 9. Februar 1910 den Mitgliedern der *Associatio Perseverantiae Sacerdotalis* an eben denselben Tagen diese *Votivmesse*, auch wenn die Messe nicht in Verbindung mit der Herz Jesu-Andacht gefeiert wird. — Es ist die Messe *Miserebitur* (im Kapuzinerorden *Egredimini*) mit *unica oratio* und *Gl. und Cr.* zu nehmen. Die *Preces in fine Missae* können also weggelassen werden.

Das Dekret vom 20. Juni 1913 schränkt die von Leo XIII. erlassene Vorschrift noch mehr ein, indem die Messen *cum aliqua solemnitate* ausgenommen werden. Bei den in der Anfrage aufgeführten Gelegenheiten:

² Was ist „Löss“? — Während die geschichteten dichten Gesteine aus stehendem Wasser, — die geschichteten Konglomerate aus fließendem Wasser, — die Moränen von Gletschern abgelagert worden sind, so der Löss von abgewehtem Verwitterungsstaub aus der Luft. Vergl. Dr. Weinschenk, *Petrographisches Vademekum für Geologen*. 1913 S. 135 f.

¹ Preis beider Bände ca. 26 M.

erste Kommunion, Generalkommunion, Firmung, Ordination, Hochzeit, werden in der Regel mit der Messe Ansprachen oder Gesänge verbunden, so dass es nicht mehr reine Privatmessen sind.

Das Reskript geht noch weiter, indem es ganz allgemein sagt: *si Missa cum aliqua solemnitate celebretur*. Es gehören hieher die Messen mit Früh- oder Spätpredigten, der Jugendgottesdienst mit Predigt und Singmesse usw.

Ferner bezieht es auch jene Messen in das Dekret ein, denen unmittelbar, ohne dass der Priester den Altar verlässt, *aliqua sacra functio seu pium exercitium* folgt. Eine solche *sacra functio* ist die Austeilung der heiligen Kommunion durch den Zelebranten selbst, ehe er vom Altar weggeht (vgl. *Ephem. lit.* 1913 p. 682); sodann die *benedictio cum Sanctissimo*; die *benedictio tempestatis post Missam*. Ferner gehört hieher die *Absolutio ad tumbam* nach einer Requiemmesse. Jedoch ist daran zu erinnern, dass es den Rubriken nicht entspricht, zwischen der Messe und dem *Libera* in die Sakristei zu gehen, sondern der *Celebrans*, *finita Missa, se retrahit ad cornu Epistolae in planum, ubi exiit casula et, deposito manipulo, accipit pluviale nigrum vel remanet in alba et stola* (*Piller, Manuale Rituum*).

Als *exercitium pium* können wir betrachten die Andachten an den Quatembertagen, im März, Mai, Juni, wenn der Priester unmittelbar nach der Messe, ehe er vom Altare weggeht, die *Litaneien* oder andere entsprechende oder vorgeschriebene Gebete mit dem Volke verrichtet.

Bei allen diesen Anlässen kann der *Celebrans* die *Preces* weglassen, ohne dazu verhalten zu sein. In vielen Fällen (denken wir an jene Kirchen, in denen an Sonntagen mehrere Gottesdienste mit Predigt gehalten werden), ist dieses beinahe notwendig. Es ist aber auch eine gewisse Einheitlichkeit, wenigstens in derselben Kirche und auch in derselben Ortschaft, wünschenswert, soll nicht Verwirrung und Anstoss bei den Gläubigen entstehen. Daher wäre es mein (unverbindlicher) Rat, man möchte die *Preces* auf jene Fälle beschränken, in denen sie strikte Vorschrift sind. — Ausser den angeführten Ausnahmen gibt es selbstverständlich noch verschiedene andere. Im Zweifel, ob etwas verbindlich sei, mögen die Priester (wie die *Ephem. liturg.* mahnen) die Sache besprechen, und kommen sie nicht zu einem sichern Entschlusse, so sollen sie den Entscheid dem Diözesanbischof anheimstellen.

P. Anastasius, O. M. Cap., Directorista.



Rezensionen.

Literatur zum Konstantin Jubiläum.

Konstantin der Grosse und seine Zeit. Gesammelte Studien. Festgabe zum Konstantin-Jubiläum 1913 und zum goldenen Priesterjubiläum von Msgr. Dr. A. de Waal. In Verbindung mit Freunden des deutschen Campo Santo in Rom herausgegeben von Dr. Franz Jos. Dölger. Mit 22 Tafeln und 7 Abbildungen im Text. Freiburg i. Br., Herder, 1913. Von dem vorliegenden Werke ist bereits in Nr. 16 des Jahrganges 1913 der „Kirchen-Zeitung“ kurz die Rede gewesen.

Auf dasselbe nochmals hinzuweisen, ist der Zweck dieser Zeilen. Die Konstantin-Festgabe des deutschen Campo Santo in Rom ist zweifellos das Beste, was im verflochtenen Jubiläumsjahr in der fast unübersehbaren Flut von Büchern, Broschüren und Artikeln über Konstantin und seine Zeit zu Tage getreten ist und die Grosszahl der 19 Arbeiten, aus denen die Sammlung besteht, hat bleibenden Wert. Ich nenne daraus nur die folgenden: Krebs E., Die Religionen im Römerreich zu Beginn des vierten Jahrhunderts (S. 1—39) bietet eine dem Kirchenhistoriker sehr willkommene, klare Darstellung der durch Hellenismus und Christentum im Römerreich geschaffenen religiösen Situation. Wittig J., Das Toleranzedikt von Mailand 313 (S. 40—65) verteidigt den Erlass eines Mailänder-Ediktes gegen Seeck und sucht den Original-Erlass im Texte des Eusebius, *Hist. eccl.* X, 5 nachzuweisen. J. M. Pfäffisch verteidigt (S. 96—121) die Echtheit der „Rede Konstantins an die Versammlung der Heiligen“ und kommt nach gründlicher Prüfung des Gedankengangs der Rede zu dem Urteil, dass sie unter die Apologien einzureihen sei. Wikenhauser A. untersucht die „Frage nach der Existenz von nizanischen Synodalprotokollen“ (S. 122 bis 142). Baumstark A. öffnet ganz neue Perspektiven durch seine gediegene Abhandlung „Konstantiniana aus syrischer Kunst und Liturgie“ (S. 217—248). Joh. Georg, Herzog von Sachsen, handelt (S. 255 bis 258) von „Konstantin dem Grossen und der hl. Helena in der christlichen Kunst des Orients“, während Wilpert Jos. (S. 276—296) und Marucchi O. (S. 297 bis 314) anhand der Malereien und Inschriften einer im Jahre 1910 an der Via Latina in Rom entdeckten Grabkammer des Trebius Justus uns mit einem auch in religionsgeschichtlicher Hinsicht interessanten Beispiel der künstlerischen Renaissance bekannt machen, die Konstantin durch seine den christlichen Malern erteilten Privilegien einleitete. J. P. Kirsch, Die römischen Titulkirchen zur Zeit Konstantins des Grossen (S. 315—362), stellt sich die Fragen: Können wir, wenigstens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, feststellen, welche Titulkirchen zur Zeit Konstantins des Grossen in Rom vorhanden waren? Was wissen wir über die Bauart und Einrichtung dieser kirchlichen Kultusgebäude? Welches war die praktische Bedeutung und die Verwertung derselben im Kultus und im religiösen Leben der Gläubigen in Rom? Alles Fragen von höchstem Interesse für die Kirchengeschichte sowohl wie für die christliche Archäologie. Nicht weniger wertvoll sind die beiden letzten Beiträge von Strzygowski J. über „Die Bedeutung der Gründung Konstantinopels für die Entwicklung der christlichen Kunst“ (S. 363—376) und des verdienten Herausgebers der ganzen Sammlung, Prof. Dr. Dölger in Münster (Westfalen), über „Die Taufe Konstantins und ihre Probleme“ (S. 377—447). In der letztgenannten, mit erstaunlicher Akribie geschriebenen Arbeit, weist sich Dölger als ein gründlicher Kenner der so verworrenen Zeit Konstantins des Grossen und aller der schwierigen Probleme aus, die mit Konstantins Namen verknüpft sind. Interessant ist besonders der quellenmässige Nachweis der Entstehung und Entwicklung der Legende von der Taufe Konstantins durch Papst Sylvester in Rom, während Konstantin der Grosse tatsächlich auf dem Sterbebette in der Villa Achyron bei Nikomedien im 65. Altersjahre (im Jahre 337) aus der Hand des arianischen Bischofs Eusebius die Krankentaufe erhielt. — Schade, dass Dölger seine weitem Konstantin-Studien, die er im Vorwort bereits als vorbereitetes Werk angekündigt hat, nicht im Laufe des Jubiläumsjahres veröffentlichte; sie wären sicherlich ein würdiges Seitenstück zur vorliegenden Festgabe geworden.

W. Sch.



Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Stift Münster 100, Laupersdorf 8, Walterswil 9, Steinhausen 5, Courchavon 2.10, Menzberg 6, Meggen 13, Römerswil 40, Sempach 10, Kirchdorf 25, Soubey 8.50, Rheinfelden 10.
2. Für das hl. Land: Courchavon Fr. 1.65, Soubey 4.60
3. Für den Peterspfennig: Büsserach 32, Neuheim 21, Kirchdorf 25, Soubey 4.70, Rheinfelden 10.
5. Für die Sklaven-Mission: Weggis Fr. 35, Entlebuch 30, Dagmersellen 40, Courtételle 18, Delémont 40.50, Lanpersdorf 7, Bibrist 11, Neuenkirch 36, Escholzmatt 115, Subingen 17, Bärswil 10.80, Sulgen 45, Walterswil 10, Sitterdorf 5, Rodersdorf 5.56, Reiden 30, Deitingen 17, Burg 5, Arbon 20, Baar 100, Homburg 24, Brugg 55, Sommeri 72.50, Pelagiberg 30, Gachnang 17, Dussnang 75, Ramsen 21, Walchwil 33.40, Beinwil (Aarg.) 35, Dietwil 45.50, Matzendorf 10, Büsserach 30, Eggenwil 12, Steinhausen 25, Wolhusen 34, Baden 31.50, Sursee 195, Ufhusen 35, Fahy 8.50, Boswil 32, St. Urban 14, Menzberg 7, Udligenswil 10, Schwarzenberg 18.50, Klingenzell 10.70, Winznau 14.60, Grossdietwil 50, Menzingen 35, Härkingen 16, Hägendorf 40, Bettwil 6, Littau 13, Romanshorn 61, Ermatingen 8, Meggen 13, Rohrdorf 60, Neuheim 32, Muri 85, Römerswil 40, Horw 35, Luzern (Kleinstadt) 160, Sempach 40, Villmergen 53.80, Unterägeri 30, St. Brais 13, Pfyn 25, Welschenrohr 18.50, Oberbuchsitten 26, Kirchdorf 25, Zuzgen 5, Lengnau 44, Hochdorf 171, Hasle 25, Zug 210, Brislach 13.50, Mümliswil 83, Cornol 15, Mellingen 19.25, Oberrüti 18, Zeiningen 40, Soubey 3.10, Müllheim 17, Ifenthal 7.20, Münster (St. Stephan) 90, Erlinsbach 44.75, Marbach 40.50, Eschenz 18, Rheinfelden 14, Kriens 50, Lunkhofen 40.
5. Für das Seminar: Wölflinswil Fr. 10, Courchavon 2, Soubey 4.25.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 19. Januar 1914.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge:

Uebertrag Fr. 120,407.22

- Kt. Aargau: Pfarrei Wölflinswil-Oberhof (dabei vom Mütterverein 10) 80; Waltenschwil 30; Eicken II. und III. Rate 75; Sins, Hauskollekte II. Rate (dabei Spezialgaben von 300, 40 und 30) 670; Stein 100; Möhlin 35; Rheinfelden 35; Oberrüti 53 " 1,078.—
- Kt. Bern: Pfarrei Dittingen 15; St. Immer 45.60. " 60.60
- Kt. Luzern: Gabe des löbl. Stiftes Bero-Münster 100; Pfarrei Sursee 1000; Buttisholz per E. St. K. (von Ungenannt 5, 5 und 5) 15; St. Urban 215 " 1,330.—
- Kt. Obwalden: Durch das bischöfl. Kommissariat, Pfarrei Kerns (ohne Melchtal) dabei Legat von 100 Fr. von Jgfr. Marie Bucher) 810; Pfarrei Giswil, (dabei Grossteil 7.60) 160 " 970.—

Soeben erschien:

Blüten und Früchte aus dem Garten des Dritten Ordens vom hl. Franziskus.

21 Predigten über hl. und sel. Terziaren mit
Hinweis auf die Ordensregel von Domprediger

Dr. Joseph Rumpfmüller,
Direktor der Ordensgemeinde Regensburg.

208 S. 8°. Preis K 2.40 (Mk. 2.—), gebunden K 3.30 (Mk. 2.80).

Den Drittordensleitern bieten diese Predigten eine reiche Stoffsammlung für Ordensvorträge, den Terziaren selbst eine Drittordensheiligen-Legende, worin das Leben und Wirken der grossen Ordensmitglieder Luchsius, St. Franziskus, St. Elisabeth, St. Ivo, St. Ludwig, St. Rochus, St. Rosa von Viterbo, St. Ferdinand von Kastilien, sowie vieler Seliger eingehend geschildert und den Terziaren zur Nacheiferung empfohlen wird.

Die im Vorjahre erschienene Stoffsammlung desselben Verfassers.

Geist und Regel des Dritten Ordens

VIII und 250 S. 8°. Preis K 2.40 (Mk. 2.—), gebunden K 3.30 (Mk. 2.80), hat allgemein Beifall gefunden, so dass schon nach Jahresfrist eine neue Auflage erscheinen musste.

Beide Sammlungen seien den eifrigen Terziaren bestens empfohlen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag Felizian Rauch, Innsbruck.

Kt. Schaffhausen: Pfarrei Ramsen: a. Hauskollekte 350; b. Legat von Fr. Th. F. sel. 100	"	450.—
Kt. Schwyz: Pfarrei Reichenburg (inkl. Legat von Sebastian 18ster sel. im Bühle 20) 283 Riemenstalden 25.40; Einsiedeln, a. von Sr. Gnaden Abt, Konvent, Studenten und Augestellten im löbl. Stift 265, b. vom löbl. Pfarramt P. Peter Fleischlin 149, c. Kollekte im Dorf Einsiedeln 686.90, d. Ober- und Unterbinzen 141.40, e. im Viertel Egg 166, f. in Willerzell 146, g. in Euthal 140, h. in Trachslau 117.50, i. in Gross 97, k. in Bennau 94.50, l. v. löbl. Frauenkloster in der Au 50) 2053.30	"	2361.70
Kt. Solothurn: Pfarrei Oberdorf 120; Wolfwil 13	"	133.—
Kt. St. Gallen: Pfarrei Altstätten: Gabe von Ungenannt 500; Stein, Hauskollekte 62.80; Schännis, a. Kirchenkollekte 54, b. Hauskollekte 171; Wittenbach: a. Pfarrkollekte (dabei Legat von H. Verwalt.-Rat Aug. Hafner sel. 30) 600, b. Sammlung der Kinder 11	"	1398.80
Kt. Uri: Pfarrei Altdorf: a. Nachtrag 147.18, b. Frauenkloster 25	"	172.18
Kt. Wallis: Pfarrei Albinen 11.50; durch HH. Rektor Roten: Pfarrei Staldenried 34 10, Raron 40, Bellwald 10; Legat von HH. Abbé Charles Venthey sel. von Vionnaz 500	"	595.60
Total		Fr. 128,957.10

b. Ausserordentliche Beiträge pro 1913:

Uebertrag Fr. 47,537.80

Kt. Schwyz: Legat von Frau Kantonsrichter Nanette Kistler sel. in Reichenburg	"	1000.—
Total		Fr. 48,537.80

Zug, den 19. Januar 1914.

Der prov. Kassier: (Check VII 295) **Alb. Hausheer**, Pfarr-Resig.

Briefkasten.

Ein ausführlicher Nekrolog über Domherr Pabst sel. (siehe Nr. 3) ist für diese Nummer leider zu spät eingelaufen.

Der heutigen Nummer liegt das Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1913 bei.

Eine Guttdobruderschaft

möchte ihr Andachtsbuch neu drucken lassen. Um die Kosten zu vermindern, sieht sie sich nach weitem Abnehmern um. Allfällige Reflektanten belieben sich unter Angabe der in Betracht kommenden Auflage an Räber & Cie. in Luzern zu wenden.

Unsere Goldcharnier-Ketten

(aus hohlem Goldrohr, mit silberhalt. Komposition ausgefüllt, beim Einschmelzen garantiert ca. 110/1000 fein Gold ergebend) gehören zum Besten, was heute in goldplattierten Uhrketten hergestellt wird und tragen sich auch nach langen Jahren wie massiv goldene Ketten. Verlangen Sie unsern neuesten Katalog mit ca. 1800 photographischen Abbildungen, gratis und franko.

E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern, Kurplatz No. 40.

Predigtstoff für die Fasten- und Osterzeit

findet sich in besonders reichem Masse in den

Homiletischen und Katechet. Studien

von Prof. A. Meyenberg,

brosch. in drei Teilen Fr. 13.50, geb. Fr. 16.—. 6. und 7. Auflage. Einige Exemplare der fast unveränderten früheren Auflagen à Fr. 12.50, gebunden.

Neue und ältere Fastenpredigten in grosser Auswahl.

Verlag Räber & Cie., Luzern.

Ganz neu! Fastenpredigten

über die Ereignisse auf dem Oelberge. Von P. Gerard Diessel C. SS. R. Aus seinen hinterlassenen Schriften herausgegeben von P. Fr. Rechtschmid C. SS. R. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Kart. 80 Pf.

Sieben Fastenpredigten über das Leiden Christi enthält auch desselben Verfassers: **Predigten und Konferenzen.** Erster Band. Broschiert M 6.—, gebunden M 7.50.

Ein Erbauungsbuch für die heilige Fastenzeit in 3. Auflage.

Gebete und Betrachtungen über das Leiden Christi. Von Thomas von Kempen. Aus dem Latein. v. Prof. Dr. Pohl. Mit kirchl. Druckerlaubnis. Gebunden M 2.60.

Diese Gebete und Betrachtungen stehen der „Nachfolge Christi“ ebenbürtig zur Seite.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen sowie auch aller kirchlichen **Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.** zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

Herforder Elektricitäts-Werke Bokelmann & Kuhlo, Herford (Deutschland).

Läutemaschinen für Kirchenglocken

Ueber 1200 Glocken im Betrieb.

Anlagen in der Schweiz: Luzern, Stiftskirche, Uznach, Kath. Kirche Emmishofen.

Beschreibung Nr. 26 und Kostenvoranschlag kostenlos.

Galvanoplastische Werkstatt Freiburg

Einziges Schweizerhaus, welches sich speziell mit dem **Vergolden und versilbern** von Messgefäßen und Kirchenschmuck befasst.

Polieren, Lackieren und Reparaturen.

ARNOLD BUNTSCHU & Cie.

Einbanddecken zur „Schweiz. Kirchenzeitung“ ganz Leinwand (schwarz) mit Goldpressung sind à Fr. 1.30 zu beziehen bei

Räber & Cie., in Luzern

Die Einbanddecken eignen sich auch als Sammelmappe für den laufenden Jahrgang.

Auf Wunsch wird auch das Einbinden besorgt.

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

Caseln	Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten Paramente und Fahnen wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.	Kelche
Stolen		Monstranzen
Pluviale		Leuchter
Spitzen		Lampen
Teppiche		Statuen
Blumen		Gemälde
Reparaturen		Stationen

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** liegt bei Herrn **Anton Achermann**, Stiftsakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

LUZERN 5 Minuten vom Bahnhof.

Hotel und Restaurant „Raben“

gegründet 1667. — Eingang: Kornmarkt 5, Brandgässli 3, unt. der Egg 5. Schöne Räumlichkeiten für Vereins- und Hochzeitsanlässe. Zentralheizung, elektrisches Licht, altluzernische Gaststube, Billard. Münchener Kochebräu vom Fass. Ausgezeichnete offene Weine. Auch alkoholfreie Weine — Katholische Zeitungen in reichster Auswahl. — 50 Betten. Zimmer von Fr. 2.50 an.

Bern Hotel **Lötschberg** Garni & International

6a Effingerstrasse 6a vormals „Hotel & Pension Bellevue“ ad. int.

Nähe Bahnhof und kath. Kirche. Gutbürgerliches Haus II. Ranges. — Ruhige und angenehme Lage, modern und komfortabel eingerichtet. Mässige Preise. Portier am Bahnhof. Höfl. empfiehlt sich

Lampart-Isler, bisheriger Besitzer des «Hôtel Jura», Lugano.

Schreibpapiere sind zu haben bei **Räber & Cie., Luzern**

Messwein stets prima Qualitäten

J. Fuchs - Weiss, Zug beedigter Messweinelieferant.

Eine Person gesetzten Alters in den Hausgeschäften gut bewandert, wünscht

Stelle

zu einem hochw. Herrn Geistlichen. Gefl. Offerten unter Ziffer M. B.

Standesgebetbücher von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!

Eberle, Kälin & Cie., Emsdörfen.

Kirchen - Teppiche

In allen Stylarten und bester Ausführung. Billigst bei

Oskar Schüpfer, zum Teppichhaus, am Weinmarkt, Luzern.

Louis Ruckli Goldschmied und galvanische Anstalt Bahnhofstrasse

empfiehlt sein best. eingericht. Atelier. Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Carl Sautier in Luzern Kapellplatz 10 — Erlacherhof empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Die betende Unschuld ist ein billiges und gutes Kindergebetsbuch geb. à 60 Cts. zu haben bei **Räber & Cie. Luzern.**

Ciborien in verschiedener Grösse und Ausführung sehr preiswert hat stets vorrätig

Anton Achermann Stiftsakristan. Kirchenartikel - Handlung